

über die besonderen Rechte und Pflichten sind unter dem Gesichtspunkt des ständigen Zusammenwirkens mit den Strafvollzugsangehörigen zu treffen. Sie beinhalten Befugnisse zur Erteilung von Aufträgen und Weisungen an Strafgefangene, zur Gewährleistung des Arbeitsprozesses, insbesondere hinsichtlich der Ordnung und Disziplin am Arbeitsplatz, der Arbeitsorganisation, der Durchsetzung von Bestimmungen des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes.

Die besonderen Rechte und Pflichten der Betriebsangehörigen sind Gegenstand regelmäßiger aktenkundiger Belehrungen, deren Durchführung von den Leitern der Arbeitseinsatzbetriebe zu gewährleisten ist.

§ 26

Staatsbürgerliche Erziehung und allgemeine Bildung

(1) Die Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung sind vor allem auf die Erziehung der Strafgefangenen zu einer den Grundsätzen des Zusammenlebens der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft entsprechenden verantwortungsbewußten Gestaltung ihres Lebens sowie auf die Erhöhung des Bildungs- und Kultur-niveaus zu richten.

(2) In Verbindung mit der Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und unter Berücksichtigung der im Erziehungsprogramm enthaltenen Festlegungen sind Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Schulung und zur kulturellen Erziehung und Bildung durchzuführen. Die hauptsächlichsten Formen und Methoden der staatsbürgerlichen Schulung sind Vorträge, politisch aktuelle Gespräche, Informationen zu aktuellen Ereignissen und differenzierte Aussprachen. Ihre Gestaltung ist durch geeignete Literatur, Presseerzeugnisse, Filme und den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen wirksam zu unterstützen.

(3) In Abhängigkeit vom Bildungsstand werden zur Erhöhung des Bildungsniveaus und zur Förderung der Wiedereingliederung Maßnahmen der